

**Prüfungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz:
BAFA-Merkblätter zur Besonderen Ausgleichsregelung gem. §§ 40ff. EEG**

Aufgrund verschiedener Rückfragen von Berufskollegen zu den Ende März und Anfang April veröffentlichten Merkblättern des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 40 ff. des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)) sowie im Hinblick auf vereinzelte Rückfragen des BAFA zu Wirtschaftsprüferbescheinigungen auf Basis des *Entwurfs eines IDW Prüfungsstandards: Prüfungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (IDW EPS 970)* wurden zum Zwecke der Beseitigung möglicher Missverständnisse in den letzten Wochen verschiedene Abstimmungsgespräche zwischen Mitgliedern des IDW Arbeitskreises „Prüfung nach KWK-G und EEG“ und Vertretern des BAFA geführt. Die wesentlichen Feststellungen und Ergebnisse sind nachfolgend zusammengefasst:

- 1 Einzelne Formulierungen in den BAFA-Merkblättern könnten so verstanden werden, dass nicht das antragstellende Unternehmen, sondern der Wirtschaftsprüfer eine Darlegungs- und Nachweispflicht für die den Antrag begründenden Tatsachen gegenüber dem BAFA hat. Dieses ist nicht der Fall. Die Merkblätter richten sich ausschließlich an die antragstellenden Unternehmen und sind als Hilfestellung im Antragsverfahren zu verstehen. Mit diesem Verständnis steht einer Bezugnahme in der Wirtschaftsprüferbescheinigung auf die BAFA-Merkblätter nichts entgegen.
- 2 Gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 EEG sind die (und nur die) Antragsvoraussetzungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EEG durch eine Wirtschaftsprüferbescheinigung nachzuweisen. Insofern genügt die Musterbescheinigung des *IDW EPS 970* (Anhang 1) diesen Anforderungen und reicht zur Fristwahrung aus.
- 3 Sofern der Antrag gemäß der eng auszulegenden Ausnahmenvorschrift des § 41 Abs. 5 EEG für einen selbständigen Unternehmensteil gestellt wird, muss der Wirtschaftsprüfer prüfen, ob es sich seiner Auffassung nach um einen selbständigen Unternehmensteil handelt (vgl. *IDW EPS 970*, Tz. 21).
 - Ein Hinweis hierauf in der Bescheinigung ist grundsätzlich entbehrlich, da bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen die Erteilung einer Bescheinigung unter Berufung auf § 41 Abs. 2 EEG nicht möglich ist. Aus diesem Grunde sowie unter Bezugnahme auf den konkreten Wortlaut des § 41 Abs. 2 Satz 1 EEG enthält die Musterformulierung keinen Hinweis auf die Selbständigkeit des Unternehmensteils.
 - Wie dem BAFA-Merkblatt II A 2. zu entnehmen ist, ist durch den antragstellenden Unternehmensteil darzulegen, dass er in einer Gesamtschau die im BAFA-Merkblatt dargelegten Kriterien an einen selbständigen Unternehmensteil erfüllt. Es wird dem antragstellenden Unternehmensteil empfohlen, diese Angaben bereits in der Anlage zu der Bescheinigung nach § 41 Abs. 2 Satz 1 EEG zu machen. In diesem Fall sollte die Bescheinigung nach dem Prüfungsurteil um einen Hinweis auf diese Angaben ergänzt werden. Dieser Hinweis könnte bspw. wie folgt formuliert werden:
„Ergänzend verweisen wir auf die in die Anlage aufgenommen Ausführungen der Gesellschaft zur Selbständigkeit des antragstellenden Unternehmensteils. Im

Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Richtigkeit dieser Ausführungen sprechen.“

- 4 In Einzelfällen fordert das BAFA von den antragstellenden Unternehmen, insbesondere von den selbständigen Unternehmensteilen, Erläuterungen, wie sie im internationalen bzw. intermodalen Wettbewerb stehen. Sofern hierzu von den antragstellenden Unternehmen Angaben in der Anlage zu der Bescheinigung nach § 41 Abs. 2 Satz 1 EEG gemacht werden, sind diese durch den Wirtschaftsprüfer mit den ihm im Rahmen seiner Prüfung der Angaben nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EEG bekanntgewordenen Informationen kritisch zu lesen. Die Bescheinigung kann in diesen Fällen nach dem Prüfungsurteil um einen Hinweis auf diese Angaben ergänzt werden. Dieser Hinweis könnte bspw. wie folgt formuliert werden:

"Ergänzend verweisen wir auf die in die Anlage aufgenommenen Ausführungen der Gesellschaft, wie der selbständige Unternehmensteil im internationalen Wettbewerb steht. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die im Widerspruch zu dieser Darstellung der Wettbewerbslage stehen."

Darüber hinaus wurde von den Vertretern des BAFA darauf hingewiesen, dass in vielen Fällen die Angaben der Unternehmen zu den weitergereichten EEG-Strommengen und selbst verbrauchten EEG-Strommengen nach § 37 EEG (vgl. *IDW EPS 970*, Anhang 1.2.4) fehlen bzw. dass die unter der Überschrift „Weitergereichte und selbst verbrauchte Strommenge nach § 37 EEG“ angegebenen Strommengen nicht ausschließlich EEG-Strommengen sind und Nachfragen erfordern. Hier wurde der Wunsch geäußert, dass diese Angaben insbesondere im Vergleich zu der bezogenen und selbst verbrauchten Gesamtstrommenge (vgl. *IDW EPS 970*, Anhang 1.2.1) deutlich abgegrenzt werden.